

# Jugendordnung des Rudervereins Esslingen e.V.

## § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist die satzungsmäßige Grundlage für die Jugendabteilung des Ruderverein Esslingen e.V. gemäß § 2 der Vereinssatzung.
2. Mitglied der Jugendabteilung ist, wer Vereinsmitglied ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.

## § 2 Ziele

Die Jugendabteilung fördert die sportlichen, persönlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder; sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale Verständigung und die Kontakte verschiedener Bevölkerungsschichten.

## § 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Förderung des Rudersports
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Wanderfahrten, usw.
- Begegnungen mit anderen Sportarten
- Begegnungen mit anderen Jugendorganisationen
- Förderung des Engagements jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein
- Kooperation mit Schulen

## § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## § 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 der Jugendordnung
3. Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:
  - Fazit der vergangenen Amtsperiode
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
  - Entlastung des Jugendvorstandes
  - Wahl des Jugendvorstandes und der Kassenprüfer
  - Beratung und Verabschiedung des Haushaltes der Jugendabteilung
  - Aufstellung eines vorläufigen Plans für das kommende Jahr
4. Die Jugendhauptversammlung ist zumindest einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins abzuhalten.
5. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Das gleiche Recht steht dem Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit und dem Jugendleiter zu.
6. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch den Jugendleiter durch Einladung an die Mitglieder der Jugendabteilung.
7. Jugendversammlungen gemäß obiger Nr. 5 sind binnen 21 Tagen ab Antragsstellung beim Jugendleiter einzuberufen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, sofern zumindest 1/3 der Stimmberechtigten erschienen sind. Sie wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Anwesenheitsliste anwesenden Stimmberechtigten sich der Abstimmung entzieht, sofern nicht die Beschlussfähigkeit zuvor auf Antrag festgestellt wurde.
9. Die Entscheidungen der Jugendversammlung werden insgesamt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten gefällt.
10. Zwecks § 7 Abs. 4 wird aus den Teilnehmern einer Veranstaltung der Jugend eine Jugendversammlung gebildet.
11. Ergänzungen der Agenda sind mindestens 7 Tage vor der Jugendversammlung bei der Jugendleitung einzureichen.

## **§ 6 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - den Jugendleitern / Jugendleiterinnen
  - dem / der Jugendkassenwart(in) und dessen Stellvertreter(in)
  - U15-Sprecher
2. Um in den Jugendvorstand gewählt zu werden, ist die Vollendung des 16. Lebensjahrs und die Mitgliedschaft in der Jugend unabdinglich. Ausnahme ist der U15-Sprecher; sein Maximalalter beträgt 14 Jahre zum Ende der voraussichtlichen Amtsperiode.
3. Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er nimmt alle hierzu erforderlichen Aufgaben wahr, welche nicht durch diese Jugendordnung der Jugendversammlung zugewiesen sind. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Innen- und Außenverhältnis. Er/sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss des Rudervereins Esslingen e.V. gemäß § 11 der Satzung.
5. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden jeweils auf 1 Jahr gewählt. Ist infolge des Ausscheidens eines Jugendvorstandsmitgliedes eine Neuwahl erforderlich, so gilt diese Wahl für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandes.
6. Der Jugendvorstand ist bei der Ausübung seiner Aufgaben an die Jugendordnung und die Vereinssatzung gebunden. Er vertritt nicht den Verein.
7. Der Jugendvorstand tagt, wenn ein Mitglied des Jugendvorstandes dies verlangt.
8. Der Jugendvorstand kann mit Zustimmung der Jugendversammlung bis zu vier Beiräte benennen und abberufen, welche ihn in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten unterstützen. Die Beiräte sind Mitglieder der Jugendabteilung. Sie bilden gemeinsam mit dem Jugendvorstand den Jugendausschuss. Dieser hat keine eigene Organfunktion.

## **§ 7 Jugendkasse**

1. Die Jugendabteilung wirtschaftet mit den ihr vom Verein zugewiesenen Mitteln selbständig und eigenverantwortlich. Gleiches gilt mit den aus Zuschüssen, Spenden und aus Eigenaktivitäten erzielten Mitteln.
2. Der Nachweis über die Mittelverwendung erfolgt innerhalb der Jugendabteilung gegenüber den Kassenprüfern/den Kassenprüferinnen.
3. Dem Vereinsvorstand, bzw. dem beauftragten Vereinsvorstandsmitglied gegenüber ist die Jugendabteilung zur Rechenschaft verpflichtet. Diesem ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.
4. Der Verwendung von finanziellen Mitteln, die eine Grenze von 200€ übersteigen, muss die Jugendversammlung zustimmen.

## § 8 Sonstiges

1. Eine Änderung der Jugendordnung ist von der Jugendversammlung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigen zu lassen und muss vom Vereinsausschuss bestätigt werden. Die bisherige Jugendordnung gilt bis zur rechtswirksamen Genehmigung der Änderung der Jugendordnung fort.
2. Soweit die Jugendordnung keine besondere Regelung enthält, ist die Vereinssatzung entsprechend anwendbar.
3. Die Jugendordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Ausschuss des Vereins in Kraft.

Esslingen, den 28.01.2018

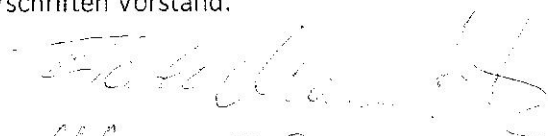
Unterschriften Jugendleiter:

T.H. 

Q. Frick 

Am 01.02.2018 durch den Ausschuss bestätigt.

Unterschriften Vorstand:



Michael Schöner

